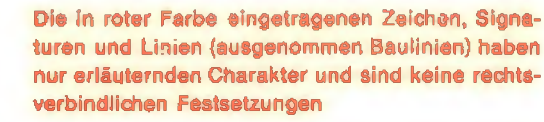


Die gemäß §§ 3 (3) und 4 (3) Baunutzungsverordnung (BaunVO) vorgesehenen Ausnahmen werden gemäß § 1 (6) BaunVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Garagen und Stellplätze sind gemäß § 12 (6) BaunVO nur innerhalb der überbaubaren Flächen bzw. auf den hierfür besonders ausgewiesenen Flächen zulässig.

Gemäß § 13 (3) BaunVO ist die Höhe der baulichen Anlagen bei 2-geschossigen Gebäuden auf 12,0 m, bei 3-geschossigen Gebäuden auf 15,0 m, jeweils gemessen von der zugehörigen öffentlichen Erschließungsanlage, begrenzt.

Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BaunVO sind innerhalb der überbaubaren Flächen allgemein zulässig. Außerhalb der überbaubaren Flächen sind Nebenanlagen nur in Form von Garten- und Gartengerätekäuschen bis zu einer Grundfläche von 6 qm zulässig.



Feldvgl. v. 30.7.1992 120/14

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 120/14
- Anne-Frank-Straße -

Redaktionelle Anmerkung: Rechtskraft 03.08.1993 Es gilt die BauNVO 1977

Die gemäß §§ 3 (3) und 4 (3) Baunutzungsverordnung (BauNVO) vorgesehenen Ausnahmen werden gem. § 1 (6) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Garagen und Stellplätze sind gem. § 12 (6) BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Flächen bzw. auf den hierfür besonders ausgewiesenen Flächen zulässig.

Gem. § 16 (3) BauNVO ist die Höhe der baulichen Anlagen bei 2-geschossigen Gebäuden auf 12,00 m, bei 3-geschossigen Gebäuden auf 15,00 m, jeweils gemessen von der zugehörigen öffentlichen Erschließungsanlage, begrenzt.

Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO sind innerhalb der überbaubaren Flächen allgemein zulässig. Außerhalb der überbaubaren Flächen sind Nebenanlagen nur in Form von Garten- und Gartengerätehäuschen bis zu einer Grundfläche von 6 qm zulässig.